

Grundsätze für die Beschaffung der Wahlunterlagen

(Landtags-/Bezirkswahlen, Volksentscheide, Bundestags-/Europawahlen)
(Anlage zur jeweiligen Übersicht über den Bedarf an Wahlunterlagen/Vordrucken =
Vordruckübersicht)

- Verbindlichkeit

Die in der Vordruckübersicht bezeichneten Muster sind für Inhalt, Gliederung, Aufbau und Reihenfolge der Zahlenangaben grundsätzlich verbindlich; ergänzend sind die Hinweise in der Vordruckübersicht (letzte Spalte), das „Hinweisblatt“ des StMI zu den Mustern für Wahlbenachrichtigung/ Wahlscheinantrag und ggf. die Fußnoten in den jeweiligen Vordruckmustern zu beachten. Die beauftragten Verlage und Dienstleistungsunternehmen für Wahlsoftware sind von den für die Beschaffung zuständigen Stellen ggf. besonders darauf hinzuweisen. Größere Abweichungen sind im Zweifel mit der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

- Zuständigkeiten für die Beschaffung, Wiederverwendung von Umschlägen zur Briefwahl

Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften und Wahlleiter beschaffen grundsätzlich je-
weils den für sich selbst benötigten Bedarf. Die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften beschaffen die Vordrucke für ihre Wahl- und Briefwahlvorstände und ggf. ihre Mitgliedsgemeinden. Das Landratsamt oder der Kreiswahlleiter/Stimmkreisleiter kann für einheitlich zu
gestaltende Unterlagen in größerer Auflage (z.B. Wahlanweisungen WA1 und 2, Stimmzettelumschläge, Merkblätter für die Briefwahl) in Absprache mit den kreisangehörigen Gemeinden zweckmäßigerweise Sammelbestellungen übernehmen.

Die Beschaffung der Ergebnisvordrucke mit den Eindrucken der Wahlvorschläge und ggf. Bewerber sollten grundsätzlich die Stimmkreisleiter (LTW, BezW) bzw. Kreiswahlleiter (BTW, EuW) auch für die zugehörigen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften übernehmen, sofern nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen (z.B. durch entsprechende EDV-Programme) keine dezentrale Versorgung der Gemeinden sichergestellt ist.

Die notwendigen Informationen über die Wahlvorschläge und ggf. Bewerber erhalten die jeweiligen Wahlleiter bei der Bundestagswahl (Landeslisten) sowie Europawahl (Bundes- oder Landeslisten) über den Landeswahlleiter bzw. über dessen Internet-Angebot, bei der Landtags- und Bezirkswahl (Wahlkreisvorschläge) über die Wahlkreisleiter (Regierungen). Die Wahlkreisleiter unterrichten soweit erforderlich auch die Vordruckverlage und Dienstleister für Wahlergebnis-Software.

Die jeweils zuständigen Stellen sollen Unterlagen mit geringen Auflagen zur Einsparung von Kosten auf Grund der bereitgestellten Muster möglichst selbst erstellen oder vervielfältigen. Soweit Vordrucke in den EDV-Programmen der AKDB oder entsprechender Anbieter enthalten sind (z.B. Zusammenstellung von Ergebnissen), entfällt eine gesonderte Beschaffung.

Die Wiederverwendung von Wahlbrief- und Stimmzettelumschlägen von früheren Wahlen ist grundsätzlich zu vermeiden. Sie wäre nur dann möglich, wenn sich Größe und Aufdrucke jeweils nicht unterscheiden und die Gummierung noch in Ordnung ist; außerdem darf es keine äußerlich erkennbaren Unterschiede (Farbe, Papier) bei den Stimmzettelumschlägen innerhalb eines Briefwahlvorstands geben.

- Mengen

Die Übersicht enthält nur den vom StMI angenommenen bzw. den durch die Wahlvorschriften vorgesehenen Grundbedarf. Die jeweiligen Stellen haben selbst zu prüfen und bei der

Bestellung zu berücksichtigen, welcher Bedarf bei ihnen auf Grund örtlicher Besonderheiten im Einzelnen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für die Briefwahlunterlagen; hier ist der zuletzt i.d.R. hohe Anteil der Briefwähler zu berücksichtigen. Bei Sammelbestellungen sollte eine Reserve bei der bestellenden Stelle vorgehalten werden.

- Kosten

Jede Stelle trägt die Kosten der bei ihr benötigten Vordrucke (außer Stimmzettel) zunächst selbst, die Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften auch, soweit die Bestellung bzw. Beschaffung vom Landratsamt bzw. Stimmkreisleiter/Kreiswahlleiter übernommen wird. In diesen Fällen wird zur Vermeidung aufwändiger interner Kostenabrechnungen zwischen den Gemeinden und den beschaffenden Stellen empfohlen, dass die Gemeinden ggf. die von ihnen benötigten Unterlagen möglichst direkt mit den beauftragten Verlagen abrechnen.

Bei Beschaffung von Ergebnisvordrucken durch die Stimmkreisleiter/Kreiswahlleiter für die Gemeinden oder für die Landratsämter (bei der Bundestagswahl) haben sich Wahlleiter die ggf. anfallenden Kosten von den Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften bzw. Landratsämtern erstatten zu lassen.

Die Kosten der notwendigen Wahlunterlagen werden im Rahmen der Erstattung der Wahlkosten durch einen pauschalen Betrag je Wahlberechtigten („Restkostenpauschale“) den Gemeinden bzw. Kreiswahlleitern und Stimmkreisleitern erstattet (Art. 17 Abs. 1, 2 LWG, § 50 Abs. 1, 3 BWG).